

## 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Zarrendorf

### § 6

#### Bürgermeisterin/Bürgermeister

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200,00 Euro.

Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

### § 7

#### Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1)

Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 240,00 Euro

Der oder die zweite stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 120,00 Euro.

Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach § 6 Abs. 5., wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 5. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 5 zu.

### § 10

#### Inkrafttreten

(1) Die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Zarrendorf tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Zarrendorf, 11.04.2020

Bürgermeister

